

Schulverein des Albrecht-Thaer-Gymnasium e.V.

Beschluss vom 30.06.2016

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Schulverein des Albrecht-Thaer-Gymnasium e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule den Unterricht und die erzieherischen Aufgaben des Albrecht-Thaer-Gymnasiums i.S.v. §52 Abs.2 Ziff.7 Abgabenordnung fördern.
- (2) Er will insbesondere den Anliegen aus Unterricht und schulischen Veranstaltungen in unterrichtsfreien Zeiten Rechnung tragen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Projekte und schulische Veranstaltungen. Dazu gehören auch eine Stärkung der sportlichen Betätigung, regelmäßigen Trainings, teambildender Maßnahmen und ggf. die Teilnahme an Wettbewerben und naturwissenschaftlichen Projekten. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Veranstaltungen ermöglicht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen
 3. Fördermittel
 4. Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen gemäß §2 dieser Satzung unterstützen will.

- (2) Anträge auf eine Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Personen können die nächste Mitgliederversammlung zur Durchsetzung ihres Aufnahmewunsches anrufen. Die Mitgliedschaft tritt spätestens 4 Wochen nach Beantragung der Mitgliedschaft ein.
- (3) Mit der Beitrittserklärung entsteht eine personenbezogene Mitgliedschaft mit einer Stimme. Die Stimmberechtigung setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr gezahlt ist.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.) Austritt aus dem Verein
 - 2.) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung schriftlich erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nicht bezahlt hat oder
 - den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat
 - die veränderten Kontaktdaten nach 6 Monaten nicht mitgeteilt wurden
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Der Ausschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt und in der Beitrittserklärung genannt. Veränderungen werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Der Beitrag ist zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres oder bei Eintritt in voller Höhe fällig. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Beitrag soll möglichst bargeldlos eingezogen werden.

§7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - KassenwartVorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Vorsitzende und KassenwartSie vertreten den Verein rechtswirksam.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Organe zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer für jeweils ein Jahr berufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (8) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, kann seine Arbeit aber auch über alle zulässigen Medien koordinieren.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck.
- (10) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (11) Alle Entscheidungen werden protokolliert (Beschlussprotokoll).
Vorstandsbeschlüsse können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (12) Der Vorstand regelt die interne Geschäftsverteilung per Beschluss.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Telefon, Webkonferenz oder E-Mail regelt.

§8 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgaben des Vorstandes.

§9 Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher und Kasse des Vereins prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende oder der Kassenwart.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in schulöffentlichen Medien, per Aushang, per E-Mail und auf der Website bekannt gegeben. Es genügt die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Einladung durch die Mitglieder über eine der oben genannten Varianten. Für das Beibringen der aktuellen ladungsfähigen Anschrift und der aktuellen E-Mail Adresse ist das Mitglied eigenverantwortlich zuständig.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen oder zur Auflösung des Vereins ergeht die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede außerordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder schriftlich und geheim stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 1. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 2. Den Bericht des Kassenwarts
 3. Den Bericht der Rechnungsprüfer
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag des Rechnungsprüfers den Vorstand und den Kassenwart.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt
 - Den Vorstand
 - Zwei Rechnungsprüferund legt den Jahresbeitrag fest. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.
- (9) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12 Restgelder

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) zu Gunsten des Albrecht-Thaer-Gymnasiums zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2 Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 30.6.2016

.....

.....

.....

.....